

Nr.: 007/2010

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 11.02.2010

11.02.2010

Beteiligungs- und
Zuwendungscontrolling
Frau Silvia Steiner
Tel.: 421 604
Aktz.: OB/3
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer 007/2010

Betreff :

Austrittserklärung der Lutherstadt Wittenberg gegenüber dem Abwasserzweckverband (AZV) Südfläming die Ortschaft Straach betreffend

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Straach		öffentlich vorberatend
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt:

1. Die Lutherstadt Wittenberg, seit 01.01.2010 Rechtsnachfolger der Gemeinde Straach, tritt aus dem AZV Südfläming aus.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Austritt aus dem AZV fristgemäß unter Beachtung des § 15 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) zu erklären und dafür die Genehmigung bei der Kommunalaufsicht zu beantragen.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art:	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro
kann noch nicht abgeschätzt werden					

Haushaltsjahr				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					

Begründung :

Die Gemeinde Straach ist seit dem 01.01.2010 in die Lutherstadt Wittenberg eingegliedert. Gemäß § 15(1) GKG ist damit die Lutherstadt Wittenberg bezogen auf die Ortschaft Straach Mitglied des AZV Südfläming.

Hieraus erwächst die Möglichkeit des gesetzlichen Austrittsrechts nach §15 (2) GKG. Diese einseitige fristgebundene schriftliche Erklärung, die spätestens 3 Monate nach der erfolgten Eingemeindung gegenüber dem AZV Südfläming abgegeben werden muss, bedarf eines Stadtratsbeschlusses.

Für die Wirksamkeit dieser Austrittserklärung ist die Genehmigung der Kommunalaufsicht erforderlich. Ob und unter welchen Maßgaben diese erteilt wird, kann derzeit nicht eingeschätzt werden, da es keine Rechtsprechung zu Austrittserklärungen nach §15 GKG gibt. In jedem Fall wird jedoch die Kommunalaufsicht zu prüfen haben, ob der Genehmigung des Austritts Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

Anlage : § 15 GKG

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81)
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238)

§ 15 Wegfall von Verbandsmitgliedern

(1) Fallen Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grunde weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitglieds ein.

(2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an die neue Körperschaft ausschließen; in gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. § 14 Abs. 3 sowie § 8 Abs. 5 gelten sinngemäß.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend beim Wegfall sonstiger Mitglieder.